S 7 U 61/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 U 61/00
Datum	26.09.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 U 144/02
Datum	04.06.2004

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der KlÃ¤ger gegen das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 26. September 2002 wird zurÃ¼ckgewiesen. II. AuÃergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten. III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten darÃ¼ber, ob die Hinterbliebenen des Handwerksmeisters â¦ K â¦, der bei der Beklagten als Unternehmer versichert war, gegen die Beklagte AnsprÃ¼che auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung haben.

Herr K â¦ war der leibliche Vater der minderjÃ¤hrigen KlÃ¤ger zu 2 (geboren am â¦1989) und zu 3 (geboren am â¦1990). Er lebte 10 Jahre bis zu seinem Tod in eheÃ¤hnlicher Lebensgemeinschaft mit der KlÃ¤gerin zu 1 zusammen. Es bestand ein gemeinsamer Haushalt. 1990 schlossen der Vater der KlÃ¤gerin zu 1 und Herr K â¦ einen formularmÃ¤Ãigen Mietvertrag fÃ¼r "Kontore, gewerbliche RÃ¤ume und GrundstÃ¼cke" Ã¼ber das westlich vom Hauseingang gelegene LadengeschÃ¤ft mit den daran angrenzenden RÃ¤umen sowie die RÃ¤ume des SeitengebÃ¤udes in der unteren Etage des Anwesens X â¦ StraÃe â¦, E â¦ Herr K â¦ betrieb als

Unternehmer auf dem GrundstÃ¼ck X â¦StraÃe â¦ ein FachgeschÃ¤ft fÃ¼r Sicherheitstechnik und Armaturenhandel, SchlÃ¼sseldienst und Gravurbetrieb. Mit Schreiben vom 17.01.1994 (Blatt 45 der Beklagtenakte) beauftragte die Mutter der KlÃ¤gerin zu 1 Herrn K â¦ mit der Aufgabe, "alle mit dem Anwesen X â¦ StraÃe â¦ verbundene Interessen wahrzunehmen, zu verfolgen und nach Abstimmung mit mir zu entscheiden und durchzufÃ¼hren bzw. durchfÃ¼hren zu lassen â¦".

Am 30.12.1994 vermietete die Mutter der KlÃ¤gerin zu 1 Herrn K â¦ drei Garagen auf dem FirmengrundstÃ¼ck. Im weiteren Verlauf wurde die KlÃ¤gerin zu 1 die EigentÃ¼merin des GrundstÃ¼cks X â¦ StraÃe â¦ Die Ãbertragung erfolgte am 04.05.1995. Die anfallenden Hauswartarbeiten wurden im Unfallzeitpunkt von einem Hauswart erledigt. Herr K â¦ Ã¼bte auch sonst keine regelmÃ¤Ãige VerwaltungstÃ¤tigkeit fÃ¼r das Anwesen in der X â¦ StraÃe â¦ aus. Eine entsprechende vertragliche Vereinbarung wie die zwischen ihm und der Mutter der KlÃ¤gerin zu 1 bestand zwischen ihm und der KlÃ¤gerin zu 1 nicht.

Am 07.10.1997 erlitt Herr K â¦ im Hinterhof des der KlÃ¤gerin zu 1 gehÃ¶renden GrundstÃ¼ckes X â¦ StraÃe â¦ in E â¦ einen tÃ¶dlichen Unfall. An diesem Tag sollten im Auftrag der KlÃ¤gerin zu 1 von der Firma W â¦ eine alte HausklÃ¤rgrube abgebrochen, verfÃ¼llt und die AbwasseranschlÃ¼sse erneuert und umgeschlossen werden. Am Morgen des Unfalltages informierte Herr W1 â¦ die vor Ort in der X â¦ StraÃe â¦ anwesende KlÃ¤gerin zu 1 darÃ¼ber, dass wegen der Arbeiten die Toiletten nicht mehr benÃ¼tzt werden kÃ¶nnten (Angabe von Herrn W1 â¦ bei seiner Vernehmung als Zeuge durch die Kriminalpolizei am Unfalltag [Blatt 82 der Beklagtenakte]). Eine Baustellentoilette stand nicht zur VerfÃ¼gung. Die Arbeiten sollten in der Zeit von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr durchgefÃ¼hrt werden.

Die Beklagte befragte durch einen Mitarbeiter der Leistungsabteilung die KlÃ¤gerin zu 1 am 21.10.1997. Im Aktenvermerk vom 27.10.1997 wurde u.a. festgehalten (Blatt 12 der Beklagtenakte):

"Auftraggeber des KlÃ¤rgrubenabriÃ ist â¦ [die KlÃ¤gerin zu 1] gegenÃ¼ber der Baufirma W â¦, wobei eine mÃ¼ndliche Absprache zwischen der Baufirma, â¦ [der KlÃ¤gerin zu 2] und Herrn K â¦ bestand, dass er fÃ¼r alle technischen Belange der Ansprechpartner der Firma W â¦ sei â¦ Frau S1 â¦ sagte lediglich aus, dass Herr K â¦ kurz vor dem Unfall zu einer Besprechung mit dem Baggerfahrer auf dem Hof gewesen ist, kurz reingekommen ist und sofort mit dem Stift in der Hand wieder rausgelaufen ist (als ob er einen plÃ¶tzlichen Einfall ge habt hÃ¤tte)."

In der Stellungnahme des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes L â¦, vom 08.12.1997 wurde ausgefÃ¼hrt, die KlÃ¤gerin zu 1 sei Auftraggeberin der Erneuerung des Abwasseranschlusses gewesen. Herr K â¦ sei aber durch die KlÃ¤gerin zu 1 eingesetzt und benannt worden, sich um die Realisierung der BaumaÃnahme durch die Firma W â¦ zu kÃ¼mmern und als Verbindungsmann zwischen ihr und der Firma W â¦ zu fungieren. Die Erneuerung des Abwasseranschlusses habe auch im Interesse von Herrn K â¦ gelegen, da auch AbwÃ¤sser aus seinem Betrieb in die KlÃ¤rgrube geflossen seien. Hierbei stÃ¼tzte sich das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt auf die Aussagen von Herrn W1 â¦ und

dessen Bauleiter E1 â¦

Der Unfall ereignete sich nach den Ermittlungen des Technischen Aufsichtsbeamten der Beklagten, Dipl.-Ing. G1 â¦, wie folgt (Blatt 30 der Beklagtenakte):

"Der als Baggerfahrer ausgebildete Herr K1 â¦ war damit beschÃ¤ftigt, mit dem Minibagger Bruchsteine aus der Grube zu heben und abzuladen. Herr K â¦ machte sich beim Baggerfahrer eindeutig mit Handzeichen bemerkbar. Herr K1 â¦ stellte die Arbeit ein, fuhr ca. 1,0 m rÃ¼ckwÃ¤rts und hielt bei der TÃ¼r am Ende des Zuganges an und schaltete das Fahrzeug ab. Herr K â¦ erlÃ¤uterte Herrn K1 â¦ Details zur FÃ¼hrung der zu legenden Abwasserleitungen und zeigte ihm die bestehenden Anbindungspunkte, die beim AbriÃ der Grube zu schonen waren.

Zum Zeitpunkt der AbriÃarbeiten war eine Abwassereinleitung nicht mÃ¶glich. Dies stellte eine erhebliche EinschrÃ¤nkung des GeschÃ¤ftsbetriebes der Firma K â¦ dar. Daher hatte Herr K â¦ groÃes Interesse an der zÃ¼gigen und stÃ¶rfreien DurchfÃ¼hrung dieser Arbeit. Nach Ende der Absprache ging Herr K â¦ wieder ins Haus. Herr K1 â¦ fuhr wieder vor und setzte seine Arbeit mit dem Bagger fort. Kurze Zeit spÃ¤ter kam Herr K â¦ erneut aus dem Haus und stellte sich, von Herrn K1 â¦ unbemerkt, in den Arbeitsbereich des Baggers an die Hauswand, offensichtlich um den Arbeitsfortgang zu beobachten. Bei einer ruckartigen Neigbewegung des ca. 45Â° Ã¼ber die LÃ¤ngsachse versetzt arbeitenden Baggers, hervorgerufen durch das HÃ¤ngenbleiben des BaggerlÃ¶ffels an einem querliegenden TrÃ¤ger, geriet Herr K â¦ mit dem Kopf und OberkÃ¶rper zwischen FÃ¼hrerhaus und Hauswand und zog sich dabei â¦ Verletzungen zu".

Im Zeitpunkt der ruckartigen Bewegung des Oberwagens des Minibaggers stand Herr K â¦ in der 40 cm breiten LÃ¼cke zwischen Fahrerkabine und Wand.

Der BaggerfÃ¼hrer K1 â¦ sagte als Beschuldigter gegenÃ¼ber der Polizei Folgendes aus (Blatt 84 f. der Beklagtenakte):

"Um 7.00 Uhr haben wir, der Herr M1 â¦ und ich, die Arbeit aufgenommen. Wir hatten die Aufgabe die alte KlÃ¤ranlage wegzureiÃen â¦ Herr K â¦ war vor dem Unfall bereits ein- oder zweimal bei uns und hat zugesehen â¦ Das war vorm FrÃ¼hstÃ¼ck. FrÃ¼hstÃ¼ck ist 9.30 bis 10.00 Uhr â¦ Nach dem FrÃ¼hstÃ¼ck als ich gerade wieder vor gefahren war, um die Baggerschaufel zu fÃ¼llen kam Herr K â¦ aus der HaustÃ¼r zum Hof unmittelbar neben meinem Bagger. Er stand in der TÃ¼r er hob die Hand und nickte. Ich dachte, dass er eine Frage hat und ich fuhr ein StÃ¼ck zurÃ¼ck, vielleicht 1,5 m und wir unterhielten uns â¦ Er sagte zu mir: Na es geht wohl doch nicht so? und ich sagte: Wir werden das schon schaffen. Ich sagte ihm, was wir noch alles machen wollten, Schacht setzen und anschlieÃen. Dann sagte ich so nun werde ich mal weiter machen. Das GesprÃ¤ch war beendet und Herr K â¦ ging zurÃ¼ck und stand wieder in der TÃ¼r im TÃ¼rrahmen. Ich habe den Bagger wieder gezÃ¼ndet und bin vorgefahren, um weiter zu baggern. Ich habe dann den LÃ¶ffel herunter gelassen und vollgemacht. Die Schaufel hochgenommen und der Bagger kippte so ein bischen nach rechts und als ich den so hochnahm, den LÃ¶ffel, sah ich auf einmal neben mir einen Kopf und sah, dass

eine Person zusammensackte â¦ habe den Bagger ausgemacht und bin raus und habe gleich geguckt was da ist â¦ Ich kann mir das nur so erklÃ¤ren, dass der Herr K â¦ nochmal mit dem Kopf um die Ecke geschaut hat, um zu sehen, was ich dort mache. Als ich Herrn K â¦ in die TÃ¼r zurÃ¼ckgehen sah, nahm ich an, dass er wieder in das Haus geht, in sein GeschÃ¤ft".

GegenÃ¼ber einem Mitarbeiter des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt L â¦, Herrn H1 â¦, gab der BaggerfÃ¼hrer an, zwischen dem Ende des GesprÃ¤chs und dem erneuten Auftauchen von Herrn K â¦ im Gefahrenbereich des Baggers hÃ¤tten etwa zwei Minuten gelegen. Herr H1 â¦fÃ¼hrte in der von Dipl.-Physiker R1 â¦ unterschriebenen Stellungnahme aus, das unfallauslÃ¶sende Moment sei gewesen, dass der BaggerfÃ¼hrer beim Anheben des gefÃ¼llten LÃ¶ffels aus der KlÃ¤rgrube den Bagger Ã¼berlastet habe. Dadurch sei die Standsicherheit des Baggers nicht mehr gewÃ¤hrleistet gewesen, die ohnehin durch das wegen der beengten HofverhÃ¤ltnisse erforderliche Schwenken des Oberwagens um 45Â° beeintrÃ¤chtigt gewesen sei. Der Gefahrenbereich sei nicht gegen den Zutritt von Personen gesichert gewesen, obwohl die Sicht des BaggerfÃ¼hrers behindert gewesen sei. Aber auch Herr K â¦ habe erkennen mÃ¼ssen, dass er selbst bei kurzzeitigem Aufenthalt in der 40 cm breiten LÃ¼cke zwischen Bagger und Hauswand gefÃ¤hrdet sei. Wegen der weiteren Einzelheiten der Stellungnahme des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes L â¦ vom 08.12.1997 wird auf Blatt 53 bis 56 der Beklagtenakte verwiesen. Ferner wird auf die kriminalpolizeilichen Ermittlungen verwiesen (Blatt 58 bis 93 der Beklagtenakte).

Mit Bescheid vom 14.07.1999 lehnte es die Beklagte ab, den tÃ¶dlichen Unfall vom 07.10.1997 als Arbeitsunfall anzuerkennen und zu entschÃ¤digen. Ein Zusammenhang seiner unternehmerischen TÃ¤tigkeit mit der wahrgenommenen Ãberwachung des Baufortschritts der Abriss- und Sanierungsarbeiten bestehe nicht. Unter WÃ¼rdigung der Tatsache, dass die Erneuerungsarbeiten der KlÃ¤rgrube an einem Tag hÃ¤tten abgeschlossen werden sollen (nur so lange sei eine Toilettenbenutzung nicht mÃ¶glich gewesen) und die Beauftragung zur Ãberwachung der durchzufÃ¼hrenden BaumaÃnahmen durch die KlÃ¤gerin zu 1 erfolgt sei, kÃ¶nne unter BerÃ¼cksichtigung der Anschauungen des tÃ¤glichen Lebens eine versicherte TÃ¤tigkeit im Unfallzeitpunkt nicht mit der notwendigen, an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit (Vollbeweis) bewiesen werden. Auch scheide eine versicherte TÃ¤tigkeit nach Â§ 2 Abs. 2 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) aus, da die Wahrnehmung von Kontroll- und ÃberwachungstÃ¤tigkeiten fÃ¼r einen kurzen Zeitraum nicht Ã¼ber die unversicherten GefÃ¤lligkeitsleistungen von Eheleuten bzw. im Rahmen eheÃ¤hnlicher Gemeinschaften hinausgehe und es auch an der konkreten arbeitnehmerÃ¤hnlichen TÃ¤tigkeit mangele. Die generelle Beauftragung zur Wahrnehmung aller mit dem GrundstÃ¼ck X â¦ Str â¦ verbundenen Interessen begrÃ¼nde keine arbeitnehmerÃ¤hnliche TÃ¤tigkeit.

Mit ihren dagegen eingelegten WidersprÃ¼chen haben die KlÃ¤ger u.a. geltend gemacht, das GrundstÃ¼ck sei der Sitz des Unternehmens von Herrn K â¦ gewesen. Die durchgefÃ¼hrten BaumaÃnahmen hÃ¤tten den gewerblichen Zwecken seines Unternehmens gedient. Dazu zÃ¤hle auch die Unterhaltung

ordnungsgemÃ¤Ãer SanitÃ¤ranlagen fÃ¼r seine Mitarbeiter. Es bestehe daher ein betrieblicher Zusammenhang zwischen Herrn K â¦ gewerblicher TÃ¤tigkeit und den am Firmensitz durchgefÃ¼hrten Bauarbeiten, deren Koordinierung, Ãberwachung und Organisation. Es komme im Ãbrigen nicht darauf an, aus welchem konkreten Grund Herr K â¦ im Unfallzeitpunkt den Hof des GrundstÃ¼ckes betreten habe. Im Zweifel habe er den Hof in seiner Unternehmereigenschaft betreten, der sich lediglich den Stand der Bauarbeiten habe anschauen wollen. MÃ¶glicherweise habe er auch seine Ã¼ber den Hof erreichbaren LagerrÃ¤ume bzw. seine Garage aufsuchen wollen. Das alles seien Handlungen, die sich allein aus seiner gewerblichen TÃ¤tigkeit ergeben hÃ¤tten. Die Beklagte erlieÃ am 04.02.2000 einen den Widerspruch zurÃ¼ckweisenden Bescheid, der vollinhaltlich auf die AusfÃ¼hrungen im angegriffenen Ausgangsbescheid Bezug nahm.

Mit ihren dagegen beim Sozialgericht Leipzig (SG) erhobenen Klagen haben die KlÃ¤ger ihr Begehren auf GewÃ¤hrung von Hinterbliebenenleistungen unter Wiederholung ihres bisherigen Vorbringens weiterverfolgt.

Das SG hat die Klage mit Urteil vom 26.09.2002 abgewiesen und zur BegrÃ¼ndung ausgefÃ¼hrt, es bestehe kein Anspruch auf Hinterbliebenenleistungen, da nicht festgestellt werden kÃ¶nne, dass Herr K â¦ bei einer unter Versicherungsschutz stehenden TÃ¤tigkeit verunglÃ¼ckt sei. UnfÃ¤lle infolge einer den Versicherungsschutz nach den Â§Â§ 2, 3 oder 6 SGB VII begrÃ¼ndenden TÃ¤tigkeit seien versichert. Nach Â§ 8 Abs. 1 SGB VII kÃ¶nne die Satzung der Berufsgenossenschaft bestimmen, dass und unter welchen Voraussetzungen sich die Versicherung auf Unternehmer erstrecke. Auch hier sei Voraussetzung fÃ¼r die Annahme einer versicherten TÃ¤tigkeit, dass die unfallbringende TÃ¤tigkeit der unternehmerischen TÃ¤tigkeit zugerechnet werden kÃ¶nne. DafÃ¼r sei der Vollbeweis erforderlich. Wahrscheinlichkeiten oder MÃ¶glichkeiten genÃ¼gten dieser Anforderung nicht. Hier stehe nicht fest, aus welchem Grund Herr K â¦ wieder den Hof betreten habe. MÃ¶glicherweise habe er den Hof im Zusammenhang mit seinem SchlÃ¼sseldienstunternehmen betreten und Ã¼berqueren wollen, um in seine LagerrÃ¤ume zu gelangen. GleichermaÃen sei jedoch denkbar, dass er sich erneut um die Arbeiten habe kÃ¼mmern wollen, die im Auftrag der KlÃ¤gerin zu 1 durchgefÃ¼hrt worden seien. DafÃ¼r, dass er im Rahmen seiner versicherten unternehmerischen TÃ¤tigkeit den Hof betreten habe, gebe es keinerlei objektiven Nachweis.

Mit ihren dagegen eingelegten Berufungen machen die KlÃ¤ger geltend, dass das SG die Beweislastverteilung fehlerhaft vorgenommen habe. Die Beweislast liege nicht bei den KlÃ¤gern. Die Beweislast, dass keine versicherte TÃ¤tigkeit vorliege, treffe die Beklagte. Der Beweis, dass sich Herr K â¦ auf dem Hof aufgehalten habe, um privat, d.h. unabhÃ¤ngig von seiner eigenen unternehmerischen TÃ¤tigkeit, den Fortgang der Bauarbeiten zu beobachten bzw. mit den Bauarbeitern zu besprechen, kÃ¶nne der Beklagten nicht gelingen. Es sprÃ¤chen alle Beweise und Indizien sowie die realen Lebenserfahrungen dafÃ¼r, dass Herr K â¦ sich ausschlieÃlich wegen einer dem Unternehmen zurechenbaren TÃ¤tigkeit auf dem Hof befunden habe. Wie die Beklagte selbst eingestanden habe, hÃ¤tten die Bauarbeiten auch das Unternehmen von Herrn K â¦ gestÃ¶rt, was wiederum dafÃ¼r spreche, dass er

bezÃ¼glich der KlÃ¤rung des GeschÃ¤ftsfortgangs seines Unternehmen auch und gerade Absprachen mit den Bauarbeitern getroffen habe. Herr K â¦ sei nach den Darlegungen des BaggerfÃ¼hrers auf den Hof gekommen, um mit ihm abzusprechen, wie die EinschrÃ¤nkungen fÃ¼r seinen GeschÃ¤ftsbetrieb mÃ¶glichst gering gehalten werden kÃ¶nnten. Dies sei auch der Fall gewesen, als Herr K â¦ sich erneut in den Schwenkbereich des Baggers begeben habe. Eine Mitarbeiterin von Herrn K â¦, die Zeugin S1 â¦, habe angegeben, "daÃ Herr K â¦ kurz vor dem Unfall zu einer Besprechung mit dem Baggerfahrer auf dem Hof gewesen ist, kurz reingekommen ist und sofort mit dem Stift in der Hand wieder rausgelaufen ist (als ob er einen plÃ¶tzlichen Einfall gehabt hÃ¤tte)". Das SG habe den entsprechenden Beweisantrag, die Zeugin S1 â¦ zur Tatsache der Betriebsbezogenheit des Unfallgeschehens zu vernehmen, rechtsfehlerhaft nicht berÃ¼cksichtigt. Die Feststellung des SG, dass es keinerlei objektiven Nachweis dafÃ¼r gebe, dass Herr K â¦ mit einer betrieblichen Handlungstendenz den Hof betreten habe, sei falsch.

1. Die KlÃ¤ger zu l. bis 3. beantragen,

das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 26. September 2002 sowie den Bescheid der Beklagten vom 14. Juli 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04. Februar 2000 aufzuheben.

2. Die KlÃ¤gerin zu 1. beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, der KlÃ¤gerin zu l. die aufgewendeten Bestattungskosten bis zu der in Â§ 64 Abs. 4 SGB VII genannten HÃ¶he zu erstatten.

3. Der KlÃ¤ger zu 2. beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, ihm Halbwaisenrente zu gewÃ¤hren.

4. Die KlÃ¤gerin zu 3. beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, der KlÃ¤gerin zu 3. Halbwaisenrente zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beklagte verweist zunÃ¤chst auf die eigenen AusfÃ¼hrungen im Verwaltungsverfahren und die GrÃ¼nde des SG-Urteils. Zutreffend sei das SG davon ausgegangen, dass nicht mit Sicherheit habe festgestellt werden kÃ¶nnen, dass der LebensgefÃ¤hrte der KlÃ¤gerin zu 1 bzw. der Vater der KlÃ¤ger zu 2 und zu 3 bei einer unter Versicherungsschutz stehenden TÃ¤tigkeit verunglÃ¼ckt sei. Nach wie vor gebe es keinen objektiven Nachweis dafÃ¼r, dass der Verstorbene mit seinem Erscheinen auf dem Hof irgendeine TÃ¤tigkeit fÃ¼r sein bei der Beklagten versichertes Unternehmen habe bewirken wollte. Seine Handlungstendenz sei eindeutig darauf ausgerichtet gewesen, die Baggerarbeiten im Auftrag der KlÃ¤gerin zu 1 zu Ã¼berwachen. Diese unfallbringende TÃ¤tigkeit habe den vertraglichen Abmachungen vom 17.01.1994 entsprochen. Die KontrolltÃ¤tigkeit,

d.h. die schadensbringende TÃ¤tigkeit, habe ihr GeprÃ¤ge durch eben diese vertraglichen Abmachungen, deren Wahrnehmung ausschlieÃlich im Interesse der Vermieterin und LebensgefÃ¤hrtin des KlÃ¤gers gelegen hÃ¤tten, erhalten. Dass die TÃ¤tigkeit auch fÃ¼r den SchlÃ¼sselbetrieb nÃ¼tzlich gewesen sei, weil Herr K â¦ insoweit ein Interesse an der schnellen DurchfÃ¼hrung der BaumaÃnahme gehabt habe, sei unerheblich und von untergeordneter Bedeutung. Im Ãbrigen habe sich bei dem Unfall eine von Herrn K â¦ selbst geschaffene Gefahr verwirklicht. Sie sei im Rechtssinne die alleinige Unfallursache gewesen.

In der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 18.12.2003 ist die KlÃ¤gerin zu 1 befragt und Frau S1 â¦ als Zeugin vernommen worden. Wegen der Einzelheiten wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen. Der Rechtsstreit ist vertagt worden.

Im Nachgang zur mÃ¼ndlichen Verhandlung haben die KlÃ¤ger ergÃ¤nzend vorgetragen, die KlÃ¤gerin zu 1 habe glaubhaft ausgesagt, dass sie die Verwaltung des ihr gehÃ¶renden GrundstÃ¼ckes X â¦ StraÃe â¦ sÃ¤mtlich selbst erledigt habe. Die Absprachen, VertrÃ¤ge usw. mit den Baufirmen habe sie ebenfalls selbst getÃ¤tigt. Eine Beauftragung des Herrn K â¦ zur Beaufsichtigung der BaumaÃnahmen habe nicht vorgelegen und sei auch nicht erforderlich, weil sich die KlÃ¤gerin zu 1 selbst darum gekÃ¼mmert habe. Die Zeugin S1 â¦ habe ausgesagt, Herr K â¦ sei um einen schnellen Abriss der Grube bemÃ¼ht gewesen, weil fÃ¼r diese Zeit keine Benutzung der SanitÃ¤reinrichtungen fÃ¼r seine Angestellten mÃ¶glich gewesen sei. Dies habe Herrn K â¦ an diesem Tag seit Arbeitsbeginn beschÃ¤ftigt. Nur in diesem Zusammenhang stehe auch das GesprÃ¤ch mit dem Baggerfahrer. Mit diesen Tatsachen sei der Vollbeweis erbracht, dass Herr K â¦ im Zusammenhang mit seiner gewerblichen TÃ¤tigkeit tÃ¶dlich verunglÃ¼ckt sei. Es gebe keinerlei von der Beklagten beweisbaren AnsÃ¤tze, dass Herr K â¦ sich aus anderen als die seine gewerbliche TÃ¤tigkeit betreffenden GrÃ¼nden um die baldige Wiederbenutzung der sanitÃ¤ren Einrichtungen durch seine Angestellten gesorgt habe. Auch die Aussage des Baggerfahrers sei nicht anders zu bewerten. Im Ãbrigen habe auch das Gericht nicht erkennen lassen, in welcher Form der "Vollbeweis" hier erbracht werden solle.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung des Berichterstatters als Einzelrichter (SchriftsÃ¤tze vom 27.03.2003 und 16.06.2003) und mit einer Entscheidung ohne weitere mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt (ErklÃ¤rungen vom 18.12.2003).

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Berufung ist unbegrÃ¼ndet. Die KlÃ¤ger haben keinen Anspruch auf GewÃ¤hrung von Hinterbliebenenleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung, weil nicht im Wege des Vollbeweises gesichert ist, dass Herr K â¦ im Unfallzeitpunkt einer versicherten TÃ¤tigkeit nachgegangen ist. Die Beklagte und das SG haben im Ergebnis zutreffend Versicherungsschutz verneint.

Die von den KlÃ¤gern geltend gemachten AnsprÃ¼che setzen voraus, dass Herr K â¦ im Unfallzeitpunkt einer versicherten TÃ¤tigkeit nachgegangen ist. Denn nach

Â§ 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII sind ArbeitsunfÃ¤lle nur solche UnfÃ¤lle, die infolge einer den Versicherungsschutz nach den Â§Â§ 2, 3 oder 6 begrÃ¼ndenden TÃ¤tigkeit (versicherte TÃ¤tigkeit) eingetreten sind.

Die umstrittene TÃ¤tigkeit muss ihrer Art nach Ã¼berhaupt als versicherte TÃ¤tigkeit in Betracht kommen. DarÃ¼ber hinaus muss der zum Unfall fÃ¼hrende konkrete Handlungsablauf Teil dieser versicherten TÃ¤tigkeit sein. Zwischen dem unfallbringenden Handlungsablauf und der als versichert angesehenen TÃ¤tigkeit muss ein innerer Zusammenhang bzw. Zurechnungszusammenhang bestehen. Unter wertender Betrachtung muss die konkrete, zum Unfall fÃ¼hrende Handlung als Teil der versicherten TÃ¤tigkeit anzusehen sein. MaÃgeblich ist dabei die Handlungstendenz des Unfallopfers (vgl. statt vieler BSG, Urteil vom 24.02.2000 â B 2 U 20/99 R â SozR 3-2700 Â§ 8 Nr. 2). Die tatsÃ¤chlichen UmstÃ¤nde, aus denen sich diese Wertung ableiten soll, mÃ¼ssen im Sinne des Vollbeweises gesichert sein, d.h. die zur BegrÃ¼ndung der versicherten TÃ¤tigkeit erforderlichen tatsÃ¤chlichen UmstÃ¤nde mÃ¼ssen in so hohem Grade wahrscheinlich sein, dass bei vernÃ¼nftiger AbwÃ¤gung des Gesamtergebnisses des Verfahrens der volle Beweis als erbracht angesehen werden kann (zu diesem MaÃstab vgl. statt vieler BSG, Urteil vom 01.02.1996 â 2 RU 10/95 -). Es muss also sicher (mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit, mit einer vernÃ¼nftige Zweifel Ã¼ber die MÃ¶glichkeit eines anderen Sachverhalts ausschlieÃenden Ãberzeugung) feststehen, dass im Unfallzeitpunkt eine versicherte TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt wurde. LÃ¤sst sich nicht feststellen, ob das Unfallopfer bei einer TÃ¤tigkeit verunglÃ¼ckt ist, die in innerem Zusammenhang mit seiner ansonsten versicherten TÃ¤tigkeit gestanden hÃ¤tte, trifft die objektive Beweislast fÃ¼r das Vorliegen dieser Verrichtung das Unfallopfer (zuletzt dazu BSG, Urteil vom 13.08.2002 â B 2 U 33/01 R).

Herr K â¦ war in seiner Eigenschaft als Unternehmer eines SchlÃ¼sseldienstes bei der Beklagten nach Â§ 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII freiwillig versichert.

Eine weitere Versicherung nach einem der TatbestÃ¤nde des Â§ 2 SGB VII kann aufgrund der in der mÃ¼ndlichen Verhandlung gemachten glaubhaften Angaben der KlÃ¤gerin ausgeschlossen werden. Herr K â¦ ist nicht in einem Umfang und in einer Art und Weise fÃ¼r die KlÃ¤gerin zu 1 als Verwalter des Anwesens X â¦ StraÃe â¦ oder von werkbestellender Seite aus als Bauleiter und alleiniger Ansprechpartner der gesamten BaumaÃnahme (Umbau der AbwassseranschlÃ¼sse) aufgetreten, dass er nach Â§ 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII wie ein Arbeitnehmer fÃ¼r die KlÃ¤gerin zu 1 tÃ¤tig geworden ist. GestÃ¼tzt werden die Angaben der KlÃ¤gerin zu 1 auch dadurch, dass sie selbst am frÃ¼hen Morgen des Unfalltages zunÃ¤chst allein anwesend war und Herr W1 â¦ sie darÃ¼ber belehrt hat, dass die Toiletten wÃ¤hrend der nÃ¤chsten Stunden, bis der Umschluss der Abwasserleitung durchgefÃ¼hrt sei, nicht benutzt werden dÃ¼rften. Glaubhaft ist auch, dass die zwischen der Mutter der KlÃ¤gerin zu 1 und Herrn K â¦ am 17.01.1994 getroffene Vereinbarung im Unfallzeitpunkt keinen Bestand mehr hatte. Der KlÃ¤gerin zu 1 wurde in der mÃ¼ndlichen Verhandlung ausdrÃ¼cklich der rechtliche Hintergrund der Frage des Einzelrichters des Senats nach dem Fortbestand dieser Vereinbarung als Dauerregelung und alternativ der mÃ¶glichen

Ãbertragung einer umfassenden Bauleiterfunktion im Einzelfall erlÃ¤utert. Da diese Gesichtspunkte mÃ¶glicherweise den Zugang zu einem weiteren Versicherungstatbestand erÃ¶ffnet hÃ¤tten und die KlÃ¤gerin zu 1 aber bei ihren AusfÃ¼hrungen geblieben ist, hat der Einzelrichter des Senats keinen Zweifel am Wahrheitsgehalt der Angaben der KlÃ¤gerin. Die Beiladung einer anderen Berufsgenossenschaft, insbesondere der Unfallkasse Sachsen und/oder der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, war daher nicht angezeigt.

Soweit Herr K â¦ als Unternehmer versichert war, steht diese unternehmerische TÃ¤tigkeit nicht in einem ausreichenden inneren Zusammenhang mit dem unfallbringenden Geschehensablauf.

Allerdings wÃ¼rde es die an den Vollbeweis zu stellenden Anforderungen Ã¼berspannen, wenn man davon ausgehen wÃ¼rde, es sei nicht erwiesen, dass Herr K â¦ auch wegen seiner eigenen Firma ein Interesse am reibungslosen und zÃ¼gigen Fortgang der Arbeiten im Zusammenhang mit dem Abbruch der KlÃ¤rgrube und dem Umschluss der Abwasserleitungen gehabt habe. Das unternehmerische Interesse, die Toiletten des eigenen Betriebs alsbald wieder nutzen zu kÃ¶nnen, ist evident. Es besteht daher fÃ¼r den Einzelrichter des Senats kein Zweifel, dass im Hintergrund der Handlungstendenz von Herrn K â¦ auch sein unternehmerisches Interesse eine Rolle gespielt hat.

Es wÃ¤re aber ebenso lebensfremd anzunehmen, dass Herr K â¦ sich hier im VerhÃ¤ltnis zur Baufirma W â¦ und der KlÃ¤gerin zu 1 wie ein beliebiger anderer Mieter gefÃ¼hlt hat und seine Handlungstendenz nach den fÃ¼r eine gemischte TÃ¤tigkeit geltenden GrundsÃ¤tzen maÃgeblich nur durch sein unternehmerisches Interesse geprÃ¤gt war. Der Einzelrichter des Senats ist davon Ã¼berzeugt, dass Herr K â¦ als vor Ort anwesender Handwerksmeister entweder von der KlÃ¤gerin zu 1 den Auftrag erhalten hat, sich am Unfalltag darum zu kÃ¼mmern, dass die Bauarbeiter keinen Fehler machen, und ihnen "auf die Finger zu schauen", oder er aus eigenem Antrieb dies getan hat. Den wirtschaftlichen Interessen seiner Frau dÃ¼rfte er sich aufgrund der langjÃ¤hrigen stabilen Beziehung mit zwei gemeinsamen Kindern und einem gemeinsamen Haushalt besonders verbunden gefÃ¼hlt haben. Die Annahme, dass er nur als Mieter ein Interesse am ordnungsgemÃ¤Ãen Fortgang der Bauarbeiten gehabt habe, ihm die Interessen der KlÃ¤gerin zu 1 aber gleichgÃ¼ltig gewesen seien, erscheint nicht plausibel und widerspricht der Lebenserfahrung. Jedenfalls bestehen insoweit erhebliche vernÃ¼nftige Zweifel, dass seine Handlungstendenz nur durch seine Stellung als Mieter und Unternehmer geprÃ¤gt gewesen war. GenÃ¤hrt werden diese Zweifel zusÃ¤tzlich dadurch, dass sehr zeitnah nach dem Unfall sowohl vom Technischen Aufsichtsbeamten der Beklagten als auch vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt L â¦ aufgrund jeweils eigener Ermittlungen unabhÃ¤ngig voneinander berichtet wird, Herr K â¦ sei beauftragt gewesen, sich um technische Details der BaumaÃnahme vor Ort zu kÃ¼mmern. Auch wenn der Einzelrichter des Senats aufgrund der Angaben der KlÃ¤gerin in der mÃ¼ndlichen Verhandlung davon Ã¼berzeugt ist, dass Herr K â¦ nicht derjenige war, der das Umbauprojekt selbst veranlasst und umfassend betreut hat, schenkt er jedoch den Angaben der KlÃ¤gerin wegen der anderweitigen Angaben von TAD und Staatlichem Gewerbeaufsichtsamt keinen

Glauben dahin, dass Herr K â¦ den Bauarbeitern vor Ort, insbesondere dem BaggerfÃ¼hrer K1 â¦, Ã¼berhaupt keine technischen Hinweise und Anweisungen in Vertretung der KlÃ¤gerin zu 1 geben sollte oder durfte.

Es liegt mithin eine so genannte gemischte TÃ¤tigkeit vor, bei der sowohl eigenwirtschaftliche als unternehmerische Motive die Handlungstendenz bestimmt haben, wenn man davon ausgeht, dass sich Herr K â¦ in den Gefahrenbereich des Baggers begeben hat, um den Fortgang der Bauarbeiten zu beobachten oder noch einmal mit Herrn K1 â¦ etwas zu besprechen. Jedenfalls kann sich der Einzelrichter des Senats aufgrund der vorherigen ErwÃ¤gungen keine Ãberzeugung bilden, dass nur versicherte unternehmerische Gesichtspunkte eine Rolle gespielt haben. Dies wÃ¤re nur dann der Fall, wenn Herr K â¦ aus unternehmensbezogenen GrÃ¼nden den Hof Ã¼berqueren und sich deswegen zwischen Bagger und Hauswand durchzwÃ¤ngen wollte. HierfÃ¼r gibt es keinen Anhaltspunkt. Nach BeweislastgrundsÃ¤tzen kann daher nur von einer gemischten TÃ¤tigkeit ausgegangen werden. Insbesondere greift bei der Sachlage hier auch nicht zugunsten der KlÃ¤ger ein Anscheinsbeweis dahingehend ein, dass Herr K â¦ bei seinem erneuten, tÃ¶dlich endenden Weg zur KlÃ¤rgrube nur versicherte unternehmerische Interessen verfolgte. Von einem typischen Geschehensablauf kann wegen der familiÃ¤ren Bindungen und den damit zusammenhÃ¤ngenden wirtschaftlichen Interessen gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin zu 1 keine Rede sein.

Kann somit hier allein die Gewichtung der Interessen strittig sein, ist in einem solchen Falle, bei dem eine Trennung â z.B. nach Wegeanteilen â nicht mÃ¶glich ist, Versicherungsschutz dann anzunehmen, wenn die Verrichtung im Einzelfall betrieblichen Interessen wesentlich gedient hat; sie braucht ihnen aber nicht Ã¼berwiegend gedient zu haben. Diese GrundsÃ¤tze gelten grundsÃ¤tzlich auch fÃ¼r Betriebswege. Die Wesentlichkeit des betrieblichen Interesses beurteilt sich hierbei in erster Linie nach den aufgrund von objektiven Anhaltspunkten nachvollziehbaren subjektiven Vorstellungen des Versicherten. Entscheidendes Abgrenzungskriterium fÃ¼r die Frage, ob eine gemischte TÃ¤tigkeit wesentlich betrieblichen Interessen gedient hat, ist, ob diese TÃ¤tigkeit hypothetisch auch dann vorgenommen worden wÃ¤re, wenn der private Zweck entfallen wÃ¤re (std. Rechtsprechung; BSG, Urteil vom 05.05.1994 â 2 RU 26/93 â SozR 3-2200 Â§ 548 Nr. 19; siehe ferner Urteil vom 22.08.2000 â B 2 U 18/99 R -).

Ob sich Herr K â¦ auch dann nochmals am 07.10.1997 gegen 10.40 Uhr zur KlÃ¤rgrube begeben hÃ¤tte, wenn er nicht der LebensgefÃ¤hrte der KlÃ¤gerin zu 1 gewesen wÃ¤re, kann nach diesem hypothetischen PrÃ¼fungsmaÃstab nicht zur Ãberzeugung des Einzelrichters des Senats bejaht werden.

Von einer Vernehmung des BaggerfÃ¼hrers K1 â¦ hat der Einzelrichter des Senats abgesehen, weil aufgrund des konkreten Geschehensablaufs Herr K1 â¦ nicht in der Lage gewesen wÃ¤re, den Zweck der RÃ¼ckkehr von Herrn K â¦ zu benennen. Herr K1 â¦ hat schon gegenÃ¼ber der Polizei lediglich MutmaÃungen Ã¤uÃern kÃ¶nnen. Er war jedenfalls von dem plÃ¶tzlichen Auftauchen von Herrn K â¦ im Gefahrenbereich des Baggers selbst vÃ¶llig Ã¼berrascht. Auch die Zeugin S1 â¦ wusste nicht, warum Herr K â¦ nochmals das GebÃ¤ude verlassen hat. Sie wusste

nicht einmal, ob Herr K â¦ zum Baggerfahrer gehen wollte ("Ich bin zur Bank gegangen. Den Unfall selbst habe ich nicht mehr mitbekommen. Wohnin Herr K â¦ ging, weiÃ ich nicht.").

Es gibt auch sonst keinen Hinweis darauf, dass sich Herr K â¦ abgesehen von den allgemeinen UmstÃ¤nden der Nichtbenutzbarkeit der Toiletten gedrÃ¤ngt fÃ¼hlte, z.B. auf Bitten seiner Mitarbeiter, gerade im Unfallzeitpunkt auf eine beschleunigte DurchfÃ¼hrung der Bauarbeiten hinzuwirken, nachdem er kurz zuvor mit dem BaggerfÃ¼hrer gesprochen hatte und derartige unternehmerische Aspekte nicht zur Sprache gekommen waren. Herr K â¦ hatte bei seinem letzten, etwa zwei Minuten vor dem Unfall beendeten GesprÃ¤ch mit dem BaggerfÃ¼hrer nach dessen Aussage gegenÃ¼ber der Polizei nur ein allgemeines Interesse am Fortgang der Arbeiten bekundet. Hingegen gibt es deutliche Hinweise, dass Herr K â¦ aufgrund eines plÃ¶tzlichen Einfalls dem BaggerfÃ¼hrer technische Hinweise oder Anweisungen geben wollte. HierfÃ¼r spricht, dass die spÃ¤tere Zeugin S1 â¦ im Zuge der Unfalluntersuchung durch den Technischen Aufsichtsdienst der Beklagten angegeben haben soll, Herr K â¦ sei kurz hereingekommen und sofort mit dem Stift in der Hand wieder rausgelaufen (als ob er einen plÃ¶tzlichen Einfall gehabt hÃ¤tte). Die Zeugin S1 â¦ konnte sich bei ihrer Vernehmung am 18.12.2003 an dieses Detail nicht mehr erinnern. Dies bedeutet aber nicht, dass die damals sehr zeitnah erhobenen Angaben falsch gewesen sind. Es gibt hiernach jedenfalls die sehr greifbare MÃ¶glichkeit, wenn nicht gar Wahrscheinlichkeit, dass Herr K â¦ nochmals zurÃ¼ckgekehrt ist, um dem BaggerfÃ¼hrer technische Hinweise oder Anweisungen zu geben. Dies steht zwar keineswegs zur vollen Ãberzeugung fest. Aber auch bei der bloÃ nicht fernliegenden MÃ¶glichkeit eines solchen Geschehensablaufs kann nicht mehr mit der erforderlichen Gewissheit davon ausgegangen werden, dass Herr K â¦ auch dann zurÃ¼ckgekehrt wÃ¤re, wenn er nur Mieter in der X â¦ StraÃe â¦ und nicht auch LebensgefÃ¤hrte der KlÃ¤gerin zu 1 gewesen wÃ¤re. Denn die Befugnis, Hinweise und Anweisungen zu erteilen und damit den Bauauftrag zu konkretisieren ist Ausfluss der Stellung von Herrn K â¦ als jedenfalls faktischer und von der Baufirma W â¦ akzeptierter Vertreter der KlÃ¤gerin zu 1, technische Einzelheiten zu regeln. Dies fiel aber in die eigenwirtschaftliche unversicherte SphÃ¤re von Herrn K â¦ Letztlich verbleibt es bei dieser Sachlage, zwei ernsthafte MÃ¶glichkeiten zu ventilieren, wobei die eigenwirtschaftliche Variante wesentlich plausibler ist, als die unternehmerische Variante. Da die Wertigkeit der betrieblichen Handlungstendenz von Herrn K â¦ im Ergebnis nicht mehr mit der erforderlichen Gewissheit aufklÃ¤rbar ist und damit auch die hypothetische PrÃ¼fung nicht mÃ¶glich ist, tragen die beweisbelasteten KlÃ¤ger den sich daraus ergebenden Nachteil. Eine versicherte TÃ¤tigkeit ist nicht feststellbar.

SchlieÃlich kommt auch Versicherungsschutz nach Â§ 2 Abs. 2 SGB VII nicht in Betracht, soweit die ernsthafte MÃ¶glichkeit besteht, dass Herr K â¦ im Unfallzeitpunkt fÃ¼r die KlÃ¤gerin zu 1 eine "punktuelle" Angelegenheit erledigen wollte. Insoweit bestand kein Anlass, eine Wahlfeststellung zu treffen. Denn das BSG hat zu Â§ 539 Abs. 2 Reichsversicherungsordnung (RVO), der, soweit es hier von Belang ist, mit Â§ 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII identisch ist, zwar stets betont, dass dem Versicherungsschutz des Â§ 539 Abs. 2 RVO nicht entgegensteht, dass der

TÃ¤tigwerdende ein Verwandter des Unternehmers ist. Das BSG hat aber auch stets hervorgehoben, dass bei GefÃ¤lligkeitshandlungen, die unter Verwandten vorgenommen werden und von familiÃ¤ren Beziehungen zwischen AngehÃ¶rigen geprÃ¤gt sind, ebensowenig Versicherungsschutz besteht wie beispielsweise bei Verrichtungen aufgrund mitgliedschaftlicher oder kÃ¶rperschaftlicher Verpflichtung. Versicherungsschutz gemÃ¤Ã Â§ 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII besteht mithin nicht, wenn es sich bei der zum Unfall fÃ¼hrenden TÃ¤tigkeit um GefÃ¤lligkeitsdienste handelt, die ihr gesamtes GeprÃ¤ge von den familiÃ¤ren Bindungen zwischen AngehÃ¶rigen erhalten. Je enger eine Gemeinschaft ist, umso grÃ¶Ãer wird regelmÃ¤Ãig der Rahmen sein, innerhalb dessen bestimmte TÃ¤tigkeiten ihr GeprÃ¤ge daraus erhalten. Dabei sind die gesamten UmstÃ¤nde des jeweiligen Einzelfalles zu beachten, insbesondere Art, Umfang und Zeitdauer der verrichteten TÃ¤tigkeiten sowie die StÃ¤rke der tatsÃ¤chlichen verwandtschaftlichen Beziehungen (BSG, Urteil vom 20.04.1993 â 2 RU 38/92 â SozR 3-2200 Â§ 539 Nr. 25). Hier hielten sich die mÃ¶glicherweise von Herrn K â¦ erbrachten oder gewollten Leistungen fÃ¼r die KlÃ¤gerin zu 1 (technische Hinweise und Anweisungen, Kontrolle der Bauarbeiter vor Ort wÃ¤hrend eines Vormittags bzw. eines ganzen Tages bei FortfÃ¼hrung der eigenen selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit) vÃ¶llig im Rahmen dessen, was man als Beistandsleistungen zwischen Personen, die seit einem Jahrzehnt wie Eheleute zusammenlebten, erwarten durfte.

SchlieÃlich war Herr K â¦ nicht schon deswegen versichert, weil sich der Unfall auf seinem BetriebsgelÃ¤nde ereignete. Nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung des BSG gibt es in der allgemeinen Unfallversicherung keinen Betriebsbann (vgl. nur Urteil vom 19.01.1995 â 2 RU 3/94 â SozR 3-2200 Â§ 548 Nr. 22). Die in Betracht kommenden Ausnahmen (vgl. BSG a.a.O.) sind hier nicht relevant. Auch die "Besucherversicherung" nach Â§ 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII findet keine Anwendung. Sie erfasst den Unternehmer selbst nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG). GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision (Â§ 160 Abs. 2 SGG) liegen nicht vor. â

Erstellt am: 31.01.2005

Zuletzt verändert am: 23.12.2024